

Anfrage vom Flüchtlingsrat Niedersachsen an das Niedersächsische Innenministerium vom 28.04.2020:

Sehr geehrter Herr Marek, sehr geehrte Damen und Herren,

mit Email vom 08.04.2020 (siehe unten) hatte Herr Weber Ihnen und dem Leiter des Krisenstabes, Herrn Scholz ein Schreiben (im Anhang noch einmal zur Kenntnis) von uns zugesandt, in dem wir auf Probleme und Fragen, die im Laufe der Zeit bei uns aufgetreten sind, hinweisen und entsprechende Anregungen zur Lösung geben.

Zuvor hatten wir bereits per Email vom 19.03.20 Fragen bzgl. des Umgangs mit der Corona-Pandemie Geflüchtete betreffend an Sie, bzw. konkret Herrn Goltsche gestellt und darauf mit Email vom 06.04.20 aus Ihrem Hause einige Antworten erhalten. Einige Fragen blieben jedoch weiterhin offen.

Mittlerweile haben wir hier überdies weitere Erfahrungen gesammelt, und es haben sich weitere Entwicklungen ergeben. Daher würden wir gerne einiges zu unseren Fragen vom 19.03.20 sowie unserem Schreiben vom 08.04.20 nachtragen und zudem neue Fragen und Anregungen ergänzen:

1. Erstmalige Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen

Anknüpfend an Frage 3 aus unserer Anfrage vom 19.03.20:

Nach wie vor scheint uns nicht ausreichend geklärt, wie damit umgegangen werden soll, dass es Personen gibt, die eine Aufenthaltserlaubnis als Anspruch oder im Rahmen des Ermessens bekommen könnten, diese aber aktuell wegen der Einstellung des Kundeverkehrs in den Ausländerbehörden faktisch nicht erhalten können. Diese Menschen verlieren derzeit möglicherweise rechtliche Ansprüche, die sie mit einer Aufenthaltserlaubnis hätten (z.B. Zugang zu SGB II-Leistungen) oder auch „Zählzeiten“ einer Aufenthaltserlaubnis, was sich z.B. auf eine spätere Erteilung einer Niederlassungserlaubnis negativ auswirken würde.

2. Aufenthaltserlaubnisse, die an die Lebensunterhaltssicherung gekoppelt sind

Anknüpfend an Fragen 21 und 22 aus unserer Anfrage vom 19.03.2020 und ergänzend dazu:

Sowohl bei Personen, die über ein Härtefallverfahren eine Aufenthaltserlaubnis bekommen können oder bereits erhalten haben und diese mit der Auflage verbunden ist, dass der Lebensunterhalt selbständig gesichert ist, als auch bei anderen Aufenthaltserlaubnissen, die eine (teilweise) Lebensunterhaltssicherung verlangen, wie das bei einer AE nach § 25a AufenthG sein kann, bei einer AE nach § 25 Abs. 5 AufenthG i.d.R. und bei einer AE nach § 25b AufenthG oder einer Beschäftigungsduldung regelmäßig verlangt wird, zeichnet sich ab, dass sie

oftmals in Folge der Corona-Pandemie ihren Arbeitsplatz verlieren und somit nicht in der Lage sein werden, die Voraussetzung der (teilweisen) selbständigen Lebensunterhaltssicherung zu erfüllen.

Der Flüchtlingsrat hält daher eine Übergangsregelung für notwendig, nach der die Aufenthaltserlaubnis auch in Fällen verlängert oder ggf. erstmalig erteilt wird, in denen der Lebensunterhalt aufgrund der Coronakrise unverschuldet nicht (mehr) gesichert werden kann.

3. Gesundheitsversorgung für Menschen ohne Papiere und Personen, die sich auf Besuch im Bundesgebiet aufhalten

Ergänzend zu Frage 1 und 2 unter A) „Gesundheitsversorgung“ aus unserem Schreiben vom 08.04.2020:

Nicht allein undokumentierte Personen sind ohne Zugang zu einer Krankenversicherung und einer Gesundheitsversorgung. Uns sind einige Fälle bekannt geworden, in denen dringend behandlungsbedürftige Personen, die sich mit einem Besuchs-Visum oder im Rahmen der visumsfreien Einreise im Bundesgebiet aufhalten, nun auf Grund der Corona-Pandemie nicht mehr in ihr Herkunftsland zurückkehren können. In den uns bekannten Fällen greift jedoch ihr Krankenversicherungsschutz nicht mehr, bzw. nicht in vollem Umfang. Sie sind nun faktisch ebenfalls ohne regulären Zugang zu einer Krankenversicherung. Hier müsste u.E. Klarheit hergestellt werden, dass für die o.g. Personengruppen entweder über das AsylbLG oder ggf. über § 23 SGB 12 die Kosten einer notwendigen Gesundheitsversorgung durch die örtlich zuständigen Sozialämter übernommen werden.

Die kürzlich [in Berlin eingeführte Vereinbarung](#) sowie die Erfahrungen aus den ausgelaufenen Projekt des anonymen Krankenscheins in Niedersachsen sind u.E. Vorlagen, wie eine Gesundheitsversorgung für den o.g. Personenkreis sichergestellt werden kann.

4. Umgang mit Bürgschaften

Für Personen, die mit Visum eingereist sind, haben sich oftmals in Deutschland lebende Personen verpflichtet, gem. § 68 AufenthG die Kosten für den Lebensunterhalt, einschließlich Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit zu übernehmen.

Diese Bürgschaft kann z.B. beim Auftreten schwerer Krankheiten zu hohen Kosten führen, die für die Bürgen eine große Belastung darstellen, die möglicherweise bis hin zur Existenzbedrohung reichen. Wir halten es daher für angebracht, die Bürgen von diesen Kosten zu entlasten, wenn sie deshalb entstanden sind, dass auf Grund der Corona-Pandemie bzw. der in dem Zusammenhang ergriffenen Maßnahmen eine Ausreisen nicht stattfinden konnte.

5. Duldung bei ausgesetzter Dublin-Überstellung

Ergänzend zu Frage 3 unter B) III aus unserem Schreiben vom 08.04.2020:

Das BAMF hat mit Schreiben vom 26.03.20 den Außenstellen mitgeteilt, dass Überstellungen im Rahmen der Dublin-Verordnung vollkommen ausgesetzt sind. U.E. ist damit die Grundlage zur Erteilung von Duldungen gegeben. Im Erlass aus Ihrem Hause vom 13.11.2018 bzgl. „Dublin-Fällen“ heißt es: „Wenn angesichts der aktuellen Situation eine Ausreise aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist, wird regelmäßig die Voraussetzung für die Erteilung einer Duldung gem. § 60a Abs. 2 AufenthG erfüllt sein“.

Da den Betroffenen nicht vorgeworfen werden kann, dass sie ihre Überstellung verhindern würden, müsste u.E. im gleichen Zuge eine Beschäftigung erlaubt werden.

6. Verunsichernde und teilweise falsche Schreiben einiger Ausländerbehörden

Wir hatten bereits in der Vergangenheit darauf hingewiesen, dass manche Ausländerbehörden an Geflüchtete, deren Asylantrag abgelehnt wurde, Schreiben an die betroffene aushändigen oder versenden, die diese verunsichern und z.T. auch nicht korrekte Informationen enthalten.

So ist uns vor Kurzem wieder ein auf den 17.04.2020 datiertes Schreiben der Ausländerbehörde Göttingen zur Kenntnis gelangt, das an einen aus dem Irak stammenden Asylantragsteller gerichtet ist, dessen Asylantrag bestandskräftig abgelehnt wurde. Obgleich Abschiebungen in den Irak nur in seltenen Ausnahmefällen durchgeführt werden und der Betroffenen nicht die Kriterien erfüllt, nach denen eine Abschiebung in den Irak ausnahmsweise zugelassen würde, schreibt die Ausländerbehörde kategorisch: „Ihre Duldung wird nicht über den 30.09.2020 weiter verlängert und die Rückführung in den Irak eingeleitet“. Anschließend teilt die Ausländerbehörde in dem Schreiben mit, dass eine Abschiebung **terminiert** (Hervorhebung durch FRN) würde, sollte der Betroffene zu einer freiwilligen Ausreise nicht bereit sein. Schließlich behauptet die Ausländerbehörde noch wahrheitswidrig, „dass selbst eine wiederholte Duldungserteilung kein sich allmählich verfestigendes Aufenthaltsrecht zu schaffen in der Lage ist“.

Wir halten es für notwendig, die Ausländerbehörden darauf hinzuweisen, dass solche Schreiben, die die Geflüchteten unnötig beunruhigen und mit z.T. falschen Behauptungen agieren, nicht ausgegeben/versendet werden sollen.

Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass Sie derzeit mit vielen Fragen und Problemen beschäftigt sind, trotzdem möchte ich bei dieser Gelegenheit nachfragen, wann wir mit einer Beantwortung unseres Schreibens vom 08.04. und der hier nachgereichten Fragen und Anregungen, die ja zumeist eine gewisse Dringlichkeit haben, rechnen können.

Schon jetzt vielen Dank für Ihre Antwort!

Mit freundlichen Grüßen
Sigmar Walbrech